

Recht: News

WERKTITELSCHUTZ: WETTER.DE FEHLT HINREICHENDE UNTERSCHIEDUNGSKRAFT

Der Name einer App für mobile Endgeräte kann als Titel geschützt sein. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall Wetter.de entschieden (Urteil vom 28. Januar 2016, Az. I ZR 202/14). Allerdings muss der Name der App wie eine Marke unterscheidungskräftig sein.

Wetter.de war zunächst ein Domainname für eine Internetseite, auf der Wetterdaten und weitere Informationen über das Thema Wetter abrufbar sind. Betreiberin ist die RTL Interactive GmbH, die zur Mediengruppe RTL Deutschland gehört. Seit 2009 bietet RTL Interactive ihre Informationen zum Wetter zusätzlich über eine App für Mobilgeräte unter dem Namen Wetter.de an.



© mimacz - fotolia

entstehen, indem der Titel öffentlich angekündigt wird, zum Beispiel im 'Titelschutzanzeiger', der im New Business Verlag erscheint.

Werktitel müssen wie Marken unterscheidungskräftig sein, um geschützt zu werden. Unterscheidungskraft ist die Fähigkeit einer Bezeichnung, das Produkt eines Unternehmens von den Produkten anderer Hersteller abzugrenzen. Das Publikum soll durch die Bezeichnung auf die Herkunft schließen können. Dafür muss die Bezeichnung in der Lage sein, das Produkt von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

BGH weist RTL Interactive-Klage ab

Der Bezeichnung Wetter.de kommt laut BGH keine für einen Werktitel-schutz hinreichende Unterscheidungskraft zu. Unterscheidungskraft fehlt einem Werktitel, wenn sich der Titel darin erschöpft, den Inhalt des bezeichneten Werkes zu beschreiben. Im Fall Wetter.de hat der BGH eine bloße Inhaltsbeschreibung angenommen. Die Bezeichnung für eine Internetseite und App, auf denen Wetterinformationen zu Deutschland angeboten werden, sei rein beschreibend. Ausnahmsweise werden nur geringe Anforderungen an die Unterscheidungskraft gestellt, wenn das Publikum daran gewöhnt ist, dass Werke mit beschreibenden Namen gekennzeichnet werden. Entsprechend geringe Anforderungen sind zum Beispiel im Bereich der Zeitungen und Zeitschriften anerkannt. Der BGH hat für Internetseiten und Apps ausdrücklich festgestellt, dass diese Grundsätze nicht herangezogen werden können.

Schließlich ist der BGH der Ansicht, dass der Name Wetter.de auch keinen Werktitelschutz aufgrund Verkehrsgeltung genieße. Verkehrsgeltung kann den Schutz eines Zeichens begründen, das von Haus aus nicht unterscheidungskräftig ist und bedeutet, dass die Bezeichnung innerhalb eines beachtlichen Teils des Publikums als Produktkennzeichen eines bestimmten Unternehmens gilt. Wie hoch in Prozentzahlen der beachtliche Teil des Publikums sein muss, ist umstritten und variiert je nach Einzelfall. Im Fall Wetter.de hat der BGH entschieden, dass angesichts des glatt beschreibenden Charakters die Grenze nicht unterhalb von 50 Prozent angesetzt werden kann. Die Klägerin RTL Interactive konnte nicht nachweisen, dass mehr als die Hälfte des Publikums in Wetter.de einen Hinweis auf eine bestimmte Internetseite oder App mit Wetterinformationen sehen. Im Ergebnis verneinte der BGH deshalb den Schutz als Werktitel und wies die Klage der RTL Interactive ab.

Wetter.de gegen wetter DE, wetter-de und wetter-DE

Wetterdaten stellt auch die Mowis GmbH zur Verfügung. Sie ist Inhaberin der Domains Wetter.at und Wetter-deutschland.com und betreibt seit 2011 eine App mit entsprechenden Inhalten. Für ihre App hat Mowis die Namen wetter DE und wetter-de sowie wetter-DE gewählt. An diesen Namen störte sich RTL Interactive und erhob Klage. Mowis sollte es unterlassen, ihre App für Wetterdaten unter den genannten Namen anzubieten.

Laut RTL Interactive verletzen diese die Rechte an dem Domain- und App-Namen Wetter.de. Domain- und App-Name seien nämlich als Titel nach Markengesetz geschützt gegen eine unbefugte Verwendung im geschäftlichen Verkehr, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen. Voraussetzung der Klage war also, dass Wetter.de eine als Titel geschützte Bezeichnung ist.

Titel öffentlich ankündigen

Der BGH hat bestätigt, dass Domainnamen und die Namen von Apps als Werktitel geschützt sein können (§ 5 Absatz 3 Markengesetz). Werktitel sind die Bezeichnungen von Druckschriften, Film-, Ton- und Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken. Das Recht entsteht mit Benutzung des Titels und zwar im Zeitpunkt der ersten Aufnahme der Benutzung. Titel werden nicht wie Marken in ein Register eingetragen. Vor dem Erscheinen des Werkes kann Titelschutz

zusammengestellt und recherchiert von



Wir recherchieren und überwachen seit 1949 Marken, Patente, Firmennamen, Domains und andere IP Rechte weltweit.
Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-group.info